

Anzahlungen und Restzahlungen bei Pauschalreisen während der Corona-Krise

Kurz-Gutachten

für den

Verbraucherzentrale Bundesverband

erstattet von

Prof. em. Dr. Klaus Tonner

Rostock, im April 2020

Inhalt

I. Sachverhalt	3
II. Kostenloser Rücktritt nach § 651h Abs. 3 BGB.....	5
1. Rechtsprechung zur Vorauszahlung	5
2. Bedeutung der Reisewarnung	5
3. Restzahlung für Reisen, die nach Ablauf einer Reisewarnung stattfinden sollen.....	8
4. Restzahlung bei Einreisebeschränkungen, Ausgangssperren und anderen Hindernissen im Zielgebiet	9
5. Praxis der Rückerstattung und Gutscheine	11
6. Inlandsreisen	12
III. Restzahlung bei ungekündigtem Vertrag	13
1. Kein Vorrang des § 651h BGB vor § 321 BGB.....	14
2. „Mangelnde Leistungsfähigkeit“ des Reiseveranstalters	14
3. Rechtsfolgen	15
4. Zeitpunkt der Restzahlung.....	15
IV. Zusammenfassung.....	16
1. Der Reisende möchte kostenlos von der Reise zurücktreten	16
2. Der Reisende möchte am Vertrag festhalten, die Restzahlung aber nicht bereits 30 Tage vor Reisebeginn leisten.....	17

I. Sachverhalt

Nach geltender Rechtsprechung dürfen Reiseveranstalter die Restzahlung des Reisepreises für eine Pauschalreise ab 30 Tagen vor Reisebeginn verlangen.¹ Am 18. März 2020 erließ das Auswärtige Amt eine weltweit geltende Reisewarnung wegen der Covid 19-Pandemie, die zunächst bis zum 30. April 2020 befristet war und jetzt bis zum 14. Juni 2020 verlängert wurde. Das hatte zunächst zur Folge, dass Reisen, die bis zum 30. April 2020 hätten angetreten werden sollen, kostenfrei wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände storniert wurden, sei es vom Reisenden gemäß § 651h Abs. 3 BGB, sei es vom Reiseveranstalter gemäß § 651h Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB. Jetzt gilt dies auch für Reisen, die bis zum 14. Juni 2020 durchgeführt werden sollten.

Mit Beginn des Monats April tauchte erstmals die Frage auf, ob Restzahlungen für ab dem 1. Mai 2020 gebuchte Reisen vertragsgemäß zu leisten sind, obwohl eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass auch diese Reisen nicht durchgeführt werden können. Teilweise machten Reiseveranstalter die Restzahlungen jedenfalls für Reisen nicht geltend, die für den Mai 2020 gebucht waren. Unklar bleibt aber, ob die Reisenden von sich aus kostenfrei für einen Zeitraum nach Ablauf der deutschen Reisewarnung stornieren konnten, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände i.S.d. § 651h Abs. 3 BGB fortbestehen würden, also auch für Reisen im gesamten Sommer 2020. Unklar bleibt ferner, ob der Reisende bei weiterhin gestehender Unklarheit über die Durchführbarkeit von Reisen im Sommer 2020 die Restzahlung zum ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt leisten muss, wenn er an der Reise festhalten will.

Die jetzt bis mindestens zum 14. Juni 2020 verlängerte Reisewarnung lautete in der bisherigen Fassung:²

„Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Ausland wird derzeit gewarnt, da mit starken und weiter zunehmenden drastischen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr, weltweiten Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und der Einschränkung des öffentlichen Lebens in vielen Ländern zu rechnen ist. Dies gilt bis auf weiteres fort, vorerst – entsprechend dem Beschluss vom 15. April zur Verlängerung der Eindämmungsmaßnahmen – mindestens bis einschließlich 3. Mai 2020.“ (abgerufen am 20.4.2020).

Schon die Formulierung der Reisewarnung macht deutlich („bis auf weiteres“, „vorerst“, „mindestens“, dass mit ihrer Verlängerung zu rechnen ist, auch nach dem 14. Juni 2020. Dies geht auch aus Äußerungen führender Politiker hervor. So erklärte Bundesaußenminister Maas:

¹ BGH 9.12.2014, X ZR 85/12, BGHZ 203, 335 = NJW 2015, 1444; BGH 9.12.2014, X ZR 13/14, RRa 2015, 144; BGH 9.12.2014, X ZR 147/13, NJW-RR 2015, 618 = RRa 2015, 149. Vgl. zu den Urteilen auch Tamm RRa 2015, 109.

² Das Auswärtige Amt hatte bis zum Abschluss dieses Gutachtens die Reisewarnung auf seiner Webseite noch nicht aktualisiert.

„Natürlich wollen wir, wenn die Rahmenbedingungen sich verändert haben, auch wieder die Möglichkeit schaffen, zu verreisen. Aber ich kann nur dann die Reisewarnung aufheben, wenn ich mir sicher bin, dass die Menschen auch reguläre Möglichkeiten haben, ihren Urlaub zu verbringen und auch wieder zurückkommen. Solange es Ausgangssperren gibt in vielen Ländern, wird dort auch kein Urlaub zu machen sein.“³

Am 22. April sagte er in der Sendung ARD Extra zur Corona Krise, dass internationaler Urlaub auf absehbare Zeit nicht möglich sei. Es gebe keinen Anlass, die Reisewarnung zu lockern. „Es gibt im Moment allerdings keinen einzigen Hinweis, der darauf hindeutet, dass man dies tun könnte in absehbarer Zeit“ Es sei im Moment nicht zu verantworten, den Leuten zu sagen, dass sie international Urlaub machen könnten.⁴ Während der Bearbeitungszeit dieses Gutachtens hat sich der Bundesaußenminister fast täglich in diesem Sinne geäußert.

Der bayrische Ministerpräsident Söder erklärte:

„Die Wahrscheinlichkeit, dass Urlaub in anderen Ländern im Sommer so leicht möglich ist, stellt sich nach gegenwärtiger Sicht als eher unwahrscheinlich heraus.“⁵

Der Reisende kann in dieser Situation völlig unterschiedliche Interessen haben. Entweder will er sich vom Vertrag ohne Zahlung einer Stornogebühr lösen oder er will am Vertrag festhalten, aber eine Restzahlung nicht wie üblicherweise vereinbart 30 Tage vor Reisebeginn leisten, weil unsicher ist, ob die Reise durchgeführt werden kann.

Bei der ersten Variante (kostenloser Rücktritt) geht es um folgende Fragen:

- Besteht eine kostenlose Stornierungsmöglichkeit mit der Folge, dass die Restzahlung nicht fällig wird, für Reisen außerhalb des Geltungszeitraums einer deutschen Reisewarnung, wenn hohe Indizien vorliegen, dass die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände auch nach Ablauf der Reisewarnung fortbestehen und die Reisewarnung wahrscheinlich verlängert wird? (dazu unten II. 3.)

- Unter welchen Umständen kann die Reise kostenlos storniert werden mit der Folge, dass die Restzahlung entfällt, wenn am Bestimmungsort unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen? (dazu unten II.4.)

Bei der zweiten Variante (Verschiebung der Restzahlung) ist zu erörtern, ob dem Anspruch auf die Restzahlung die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB entgegensteht (unten III).

³ Zitiert nach tagesschau.de vom 18.4.2020.

⁴ Zitiert nach tagesschau.de vom 22.4.2020.

⁵ Zitiert nach tagesschau.de vom 18.4.2020.

II. Kostenloser Rücktritt nach § 651h Abs. 3 BGB

1. Rechtsprechung zur Vorauszahlung

Anzahlung und Restzahlung des Reisepreises sind weder in der Pauschalreiserichtlinie von 2015⁶ noch im deutschen Reiserecht geregelt. Sie sind Gegenstand von Allgemeinen Reisebedingungen, die der AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB durch die Rechtsprechung unterliegen.

Die Verbraucherverbände haben im Rahmen ihrer Verbandsklagetätigkeit eine Reihe von Urteilen des Bundesgerichtshofs erwirkt, die sich mit der Höhe einer zulässigen Anzahlung und der Restzahlung befassen. Die Anzahlung darf im Regelfall 20 % des Reisepreises nicht überschreiten, es sei denn, der Reiseveranstalter muss seinerseits höhere Vorauszahlungen leisten.⁷ Die Restzahlung, die infolgedessen im Regelfall 80 % beträgt, darf frühestens 30 Tage vor Reisebeginn verlangt werden. Dies ist unstreitig und wird weitgehend auch so praktiziert.

Zur Begründung führt der BGH aus, dass die 30-Tagesfrist ausreiche, damit der Reiseveranstalter rechtzeitig vom Vertrag zurücktreten und die Reise anderweitig verwerten könne, wenn der Reisende nicht vertragsgemäß zahle. Eine weitere Vorverlagerung entbehre für den Normalfall einer fristgerechten Zahlung der sachlichen Rechtfertigung.⁸

2. Bedeutung der Reisewarnung

Der Anspruch des Reiseveranstalters auf die Restzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt besteht, solange der Pauschalreisevertrag wirksam ist. Die Reisewarnung führt nicht automatisch zur Unwirksamkeit des Vertrags. Sie verbietet die Durchführung des Reisevertrags nicht und ist kein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB. Ein Reisender, der die Reise trotz Reisewarnung durchführen will, hat darauf einen Anspruch gegen den Reiseveranstalter, sofern nicht dieser den Reisevertrag kündigt.

Die Reisewarnung ist auch kein öffentlich-rechtliches Verbot. Sie ist der Fürsorgepflicht des Staates für seine Bürger geschuldet, ohne den Bürger zu zwingen, sich an die Warnung zu halten. Sie ist nicht förmlich sanktioniert. Der Bürger kann sich über sie hinwegsetzen, ohne dass staatliche Organe ihn an der Reise hindern können. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Reisefreiheit. Die Reisefreiheit wird in der aktuellen Covid-19-Pandemie durch Einreisebeschränkungen oder –verbote von Zielländern und Maßnahmen der deutschen Bundesländer eingeschränkt, nicht durch die Reisewarnung des Auswärtigen Amts.

Diese zurückhaltende Bewertung ergibt sich auch aus den Äußerungen des Auswärtigen Amts selbst. Es heißt auf seiner Webseite:

⁶ Richtlinie 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates, ABl. L 326/1 v. 11.12.2015.

⁷ Vgl. die in Fn. 1 zitierten Urteile. Zur Ausnahme von der 20 %-Regel BGH 25.7.2017, X ZR 71/16, NJW 2017, 3297.

⁸ BGH 9.12.2014, X ZR 85/12, BGHZ 203, 335 Rn. 42.

„Eine Reisewarnung ist dafür (für ein Recht auf eine kostenfreie Stornierung, KT) ein mögliches Indiz, aber nicht zwingend notwendig. Auch ohne Reisewarnung können die Voraussetzungen für eine kostenfreie Stornierung gegeben sein.“ „Weder das Auswärtige Amt noch die deutschen Auslandsvertretungen können Reisenden die Entscheidung über eine Reise abnehmen.“

Die Reisewarnung sollte natürlich trotzdem beachtet werden. Relevant für den Pauschalreisevertrag wird sie aber erst, wenn der Reisende oder den Reiseveranstalter den Vertrag kündigen will.

Der Reisende, der eine Reise wegen der Covid-19-Pandemie nicht durchführen und folglich die Restzahlung nicht leisten möchte, muss also selbst aktiv werden, auch wenn für den fraglichen Zeitraum eine Reisewarnung vorliegt. Nach § 651h Abs. 1 BGB kann er vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten, muss im Regelfall aber Stornogebühren bezahlen (§ 651h Abs. 2 BGB). Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn am Bestimmungsort unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen (§ 651h Abs. 3 BGB).

Der Begriff der „unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände“ steht seit der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie 2015 durch das 3. ReiseRÄndG im Gesetz. Er ersetzt den Begriff der höheren Gewalt (§ 651j BGB a.F.). Der Unionsgesetzgeber will damit einen Gleichlauf mit der FluggastrechteVO erreichen, die diesen Begriff verwendet. Art. 3 Nr. 12 Pauschalreiserichtlinie definiert die „unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände“; diese Definition hat der Umsetzungsgesetzgeber in § 651h Abs. 3 Satz 2 BGB aufgenommen. Danach sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

ErwGr. 31 Satz 2 der Pauschalreiserichtlinie nennt als Beispiele Kriegshandlungen, andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie den Ausbruch einer schweren Erkrankung am Reiseziel oder Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben oder Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise an das Urlaubsziel unmöglich machen. Es bedarf aufgrund dieses Erwägungsgrunds keiner weiteren Vertiefung, dass die Covid-19-Pandemie ein unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstand ist und zu einer erheblichen Beeinträchtigung am Bestimmungsort führt.

In § 651h Abs. 3 BGB findet sich allerdings nicht mehr wie in § 651j BGB a.F. das Kriterium der fehlenden Vorhersehbarkeit. Im Gegensatz zum früheren Recht kommt es daher nicht mehr darauf an, ob die Umstände bereits im Zeitpunkt der Buchung vorlagen. Der Reisende kann sich vielmehr bis Reisebeginn stets auf solche Umstände berufen, ohne Rücksicht darauf,

wann sie entstanden sind.⁹ Die Kündigung kann jederzeit abgegeben werden; ein bestimmter Zeitpunkt ist dafür nicht vorgegeben.

Es reicht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eintritt. Zu § 651j BGB a.F. hatte der BGH vertreten, dass bereits eine Wahrscheinlichkeit von 1: 4 für das Eintreffen eines Wirbelsturms im Zielgebiet ausreicht.¹⁰ Die Kriterien dieser Entscheidung sind auch unter Geltung des jetzigen Rechts anzuwenden.¹¹

Die entscheidende Bedeutung der Reisewarnung liegt darin, dass sie für denjenigen, der sich darauf beruft, eine Beweiserleichterung für das Auftreten der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände bedeutet. Es wird allgemein von einer Indizwirkung gesprochen.¹² Das bedeutet, dass das Vorliegen der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände trotz einer Reisewarnung bestritten werden kann, wie auch umgekehrt, dass derartige Umstände trotz fehlender Reisewarnung vorliegen. Es ist freilich schwierig, das Indiz zu widerlegen, vor allem im Falle einer Reisewarnung. Eher ist noch vorstellbar, dass unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände trotz fehlender Reisewarnung gegeben sind. Dann muss ein auf Medienberichte gestützter substantiiertes Vortrag ausreichen.¹³ Darauf ist unten noch näher einzugehen.

Die gegenwärtige Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Zielgebiet, sondern gilt ganz allgemein weltweit. Nach § 651h Abs. 3 Satz 1 BGB müssen die Umstände aber am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftreten. In der Reisewarnung ist von Einschränkungen im Luftverkehr, Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens die Rede. Damit sind die Bestimmungsorte i.S.d. § 651h Abs. 3 BGB gemeint und nicht Deutschland als Ausgangsort von Reisen. Es ist nach der Logik der Reisewarnung Sache der Zielländer, sich vor von Deutschland ausgehenden Gesundheitsgefahren zu schützen.

Der Reiseveranstalter kann aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände zurücktreten, wenn er dadurch an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist (§ 651h Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB). Der Reisende kann also nicht unter allen Umständen an der Reise festhalten. Will er nicht selbst zurücktreten, muss er damit rechnen, dass der Reiseveranstalter zurücktritt.

Ein Rücktritt sowohl des Reisenden wie des Reiseveranstalters hat zur Folge, dass der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, also auf die Restzahlung,

⁹ Staudinger, in: Führich/Staudinger, Reiserecht, 8. Aufl. 2019, § 16 Rn. 19; jurisPK-BGB/Steinrötter, 9. Aufl. 2020, § 651h Rn. 20.

¹⁰ BGH NJW 2002, 3700.

¹¹ MüKoBGB/Tonner § 651h Rn. 44. Für die Berücksichtigung von Verdachtsmomenten auch jurisPK-BGB/Steinrötter § 651h Rn. 43; auf die Hurrikan-Entscheidung für die gegenwärtige Situation abstellend auch Führich, Corona-Pandemie: Der Reisende darf von seiner Pauschalreise kostenfrei 4 Wochen vor Reisebeginn zurücktreten, <https://reiserechtfuehrich.com/2020/04/20/restzahlung-leisten-obwohl-absage-der-kreuzfahrt-absehbar-ist/> (zuletzt abgerufen 29.04.2020).

¹² MüKoBGB/Tonner § 651h Rn. 43; zustimmend zu den Voraufgaben Staudinger/Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2016, § 651i Rn. 27; BeckOGK/Harke BGB § 651h Rn. 47; Führich (Fn. 10).

¹³ MüKoBGB/Tonner § 651h Rn. 43; Staudinger/Staudinger, 2026, § 651j Rn. 47.

verliert. Dies ergibt sich für den Rücktritt des Reisenden aus § 651h Abs. 1 Satz 2 BGB und für den Rücktritt des Reiseveranstalters aus § 651h Abs. 4 Satz 2 BGB. Es sei noch einmal wiederholt, dass ohne einen Rücktritt, sei es des Reisenden, sei es des Reiseveranstalters, trotz Reisewarnung der Anspruch auf die Restzahlung bestehen bleibt.

Bereits geleistete Anzahlungen sind nach § 346 BGB i.V.m. § 651h Abs. 5 BGB innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu erstatten. Diese Vorschrift geht auf Art. 12 (2) der Pauschalreiserichtlinie zurück und kann vom nationalen Gesetzgeber entgegen von Forderungen aus der Reiseindustrie nicht abgeändert werden.¹⁴

3. Restzahlung für Reisen, die nach Ablauf einer Reisewarnung stattfinden sollen

Aus den Umständen, unter denen die derzeitige Reisewarnung erlassen wurde, ergibt sich, dass man auch nach ihrem (jeweiligen) Ablauf von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise führen, i.S.d. § 651h Abs. 3 BGB auszugehen hat, jedenfalls wenn man den Zeitraum bis zum Sommer 2020 (Ende August 2020) betrachtet. Der Bundesaußenminister hat wiederholt geäußert, dass Auslandsreisen im Sommer 2020, also nach dem derzeitigen Ablauf der Reisewarnung am 14. Juni 2020, wohl nicht möglich sein werden. Alle Beteiligten gehen offenbar davon aus, dass eine Verlängerung eine Formsache ist und die Reisewarnung immer wieder für mehr oder weniger kurze Zeitabschnitte verlängert wird, bis die Umstände in einem nicht prognostizierbaren Zeitpunkt erlauben, auf eine weitere Verlängerung zu verzichten. Nach Lage der Dinge ist für den Sommer keine Veränderung der Umstände zu erwarten, die zum Erlass der Reisewarnung vom 18. März 2020 und ihrer Verlängerung geführt haben. Reisende können daher bereits jetzt auf § 651h Abs. 3 BGB gestützt Verträge über Pauschalreisen kündigen, die im Sommer 2020 durchgeführt werden sollen, ohne Stornogebühren zahlen zu müssen. Auch dem Reiseveranstalter steht dieses Recht zu (§ 651h Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB). Infolgedessen muss der Reisende nach erfolgter Stornierung die Restzahlung nicht leisten und kann die Anzahlung zurückfordern.

Für Reisen ab dem 15. 6. 2020 stellt sich die Frage der Restzahlung ab Mitte Mai 2020. Wenn der Reisende an der Reise festhalten möchte, kann er mit einer Kündigung warten in der Hoffnung, dass sich die Lage im Zielgebiet wider Erwarten bis dahin doch noch bessert. Er kann allerdings nicht ausschließen, dass der Reiseveranstalter weiterhin von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeht – was er allerdings begründen muss - und seinerseits gemäß § 651h Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB kündigt. Sollte sich die Lage nicht bessern, kann der Reisende immer noch kündigen, wenn der Zeitpunkt der Restzahlung näher rückt.

Der Reisende kann allerdings auch bereits jetzt eine für den Sommer gebuchte Reise kündigen. Wie ausgeführt, gehen viele Politiker davon aus, dass im Sommer keine Auslandsreisen durchgeführt werden können. Die zitierte Äußerung des bayrischen Ministerpräsidenten ist dafür nur ein Beispiel. Auch vom Bundesaußenminister gibt es keine Signale, dass die

¹⁴ Vgl. dazu näher Keiler, öst. RdW 2020, H. 17 (1.2.); Tonner MDR 2020, 519 (III.1.a.).

Reisewarnung zum Sommer auslaufen könnte. Er hat vielmehr gesagt, dass man den Leuten keinen internationalen Sommerurlaub versprechen könne, m.a.W. dass man damit rechnen muss, dass die Reisewarnung auch noch für den Zeitraum Juli/August 2020 gelten wird. Die verlängerte Reisewarnung behält die Formulierung „mindestens“ bei.

Entscheidend ist, dass eine Wahrscheinlichkeit des Eintreffens der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände genügt. Das Hurrikan-Urteil des BGH lässt sich sicher nicht 1 : 1 auf die Covid-19-Pandemie übertragen, doch bedeutet die allseits bekundete Unsicherheit, dass von einer Wahrscheinlichkeit von – sehr optimistisch geschätzt - 1 : 1 auszugehen ist, dass im Sommer 2020 Auslandsreisen durchgeführt werden können. Die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht möglich sein wird, liegt damit weit über der vom BGH seinerzeit gezogenen Grenze, so dass die Voraussetzungen für eine kostenlose Kündigung einer für den Juli/August 2020 gebuchten Reise nach § 651h Abs. 3 BGB bereits jetzt vorliegen.

Einen etwas anderen Lösungsweg vertritt Führich.¹⁵ Er meint, die Rücktrittserklärung könne vier Wochen vor Reisebeginn abgegeben werden, weil die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise desto höher ist, je näher der Rücktritt zum Reisebeginn liegt. Dies ist aber eine bloße Empfehlung; aus dem Gesetz ergibt sich keine Frist für eine Rücktrittserklärung; unter den gegebenen Umständen ist schon jetzt mit einer deutlich über den Erfordernissen des Hurrikan-Urteils liegenden Wahrscheinlichkeit absehbar, dass Sommerreisen ins Ausland nicht durchführbar sein werden. Führich empfiehlt ferner, zusammen mit der Rücktrittserklärung die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB gegenüber einer etwa geltend gemachten Einforderung der Restzahlung zu erheben. Dies erscheint aber unzutreffend, denn der Rücktritt führt dazu, dass ein Anspruch des Reiseveranstalters auf die Restzahlung nicht mehr besteht. Die Unsicherheitseinrede setzt dagegen das Fortbestehen des Vertrags voraus.

4. Restzahlung und Rücktritt bei Einreisebeschränkungen, Ausgangssperren und anderen Hindernissen im Zielgebiet

Ungeachtet einer deutschen Reisewarnung kann eine Pauschalreise aber auch durch Einreisebeschränkungen des Ziellandes, dortige Ausgangssperren oder andere Einschränkungen des öffentlichen Lebens erheblich beeinträchtigt sein oder sogar unmöglich werden. Es stellt sich die Frage, ob der Reisende auch auf derartige Umstände gestützt nach § 651h Abs. 3 BGB kündigen kann oder ob sogar die Erbringung der Reiseleistungen gemäß § 275 BGB unmöglich wird.

Touristische Auslandsreisen sind derzeit nicht möglich. Es bestehen weltweit Einreiseverbote, zudem Ausgangssperren; Hotels und Restaurants und touristische Sehenswürdigkeiten sind geschlossen. Einzelheiten sind in den Reisehinweisen des Auswärtigen Amts aufgeführt, die unbedingt vor jeder geplanten Reise oder auch bei der Überlegung, ob eine bereits gebuchte Reise gekündigt werden sollte, konsultiert werden sollten.¹⁶

¹⁵ Führich (Fn. 10).

¹⁶ <https://www.auswaertiges-amt.de/ReiseUndSicherheit/10.2.8Reisewarnungen>.

Sofern die geplante Reise in den Zeitraum einer der Einschränkungen des Ziellandes fällt, kann sich der Reisende genauso auf die daraus resultierenden Beeinträchtigungen berufen wie anlässlich der deutschen Reisewarnung und den Pauschalreisevertrag gemäß § 651h Abs. 3 BGB kündigen. Fällt eine Reise nicht in den jeweiligen Zeitraum der weltweiten deutschen Reisewarnung, sollte im Einzelfall überprüft werden, ob für das Zielland Beeinträchtigungen bestehen, auf die eine Kündigung gestützt werden kann. Als Kündigungsgrund kommen nicht nur Ausgangssperren in Betracht, sondern auch geschlossene Restaurants oder touristische Attraktionen wie Museen, historische Gebäude oder Freizeitparks, die Anlass für die Reise sind.

Die genannten Beispiele setzen voraus, dass die Reiseleistungen an sich – Beförderung und Unterkunft – noch erbracht werden können. Daran wird es aber vielfach fehlen. Hotels sind geschlossen, die vom Reiseveranstalter eingeplanten Flüge sind gestrichen und Ersatzflüge nicht zu organisieren, und vor allem: die Reise scheitert an einem Einreiseverbot.

Es läge in den zuletzt genannten Fällen nahe, an Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB zu denken. Die Leistung ist dem Reiseveranstalter ohne Zweifel unmöglich geworden, wodurch er gemäß § 326 Abs. 1 BGB seinen Anspruch auf die Gegenleistung verliert. Der Reisende müsste also eine Restzahlung nicht mehr leisten und könnte die Anzahlung gemäß § 326 Abs. 4 BGB nach den allgemeinen Rücktrittsvorschriften zurückverlangen. Dies hätte den Vorteil, dass es keiner Kündigung des Reisenden bedürfte. § 651h BGB ist aber vorrangig gegenüber den Vorschriften über die Unmöglichkeit,¹⁷ so dass sowohl die Vermeidung der Restzahlung wie die Rückforderung der Anzahlung einer Kündigung bedürfen. Es bleibt auch kein Restanspruchsbereich für § 275 BGB, wenn die Reise nicht nur erheblich beeinträchtigt, sondern gar nicht mehr durchführbar ist. Auch dies ist ein Fall der erheblichen Beeinträchtigung. Der Unterschied ist jedoch relativ gering, denn im Rückzahlungsverlangen bzw. der Verweigerung der Restzahlung wird regelmäßig die Kündigungserklärung zu sehen sein, die ohnehin formlos möglich ist.¹⁸

§§ 275, 326 BGB sind jedoch außerhalb des Pauschalreiserechts, z.B. bei einer reinen Flugbeförderung, heranzuziehen.¹⁹ Der Luftbeförderer wird Reisende, die in das Zielland nicht einreisen dürfen, nicht einsteigen lassen, selbst wenn ein gebuchter Platz frei ist. Er muss beim Einsteigen das Vorhandensein gültiger Einreisedokumente überprüfen.²⁰ Zwar ist der Reisende selbst für die Einhaltung von Einreisevorschriften verantwortlich, jedoch kann das Luftfahrtunternehmen eine Geldbuße, die es an den Einreisestaat wegen Beförderung eines Reisenden mit unzureichenden Einreisedokumenten zahlen muss, nur unter Berücksichtigung eines eigenen Mitverschuldens an den Reisenden weiter reichen, wenn es beim Einsteigen die Einreisedokumente nicht überprüft hat. Faktisch kann es die Luftbeförderung nicht

¹⁷ BeckOK-BGB/Geib § 651h Rn. 4; Staudinger, in: Führich/Staudinger § 16 Rn. 1; jurisPK-BGB/Steinrötter § 651h Rn. 11; MüKoBGB/Tonner § 651h Rn. 9.

¹⁸ Zur Formlosigkeit von Erklärungen im Reiserecht MüKoBGB/Tonner, § 651a Rn. 50.

¹⁹ Zu Unmöglichkeit bei gewerblicher Miete in Zusammenhang mit Covid-19-Pandemie Fällen Schall, JZ 2020, 388.

²⁰ BGH 15.5.2019 – X ZR 79/17, NJW 2018, 2956.

durchführen, so dass Unmöglichkeit mit der Folge besteht, dass der Flugpreis gemäß § 326 Abs. 4 BGB zu erstatten ist.²¹

Die Einreiseverbote und die Beschränkungen des öffentlichen Lebens der Zielländer sind häufig zeitlich befristet. Man müsste also ebenso wie bei der deutschen weltweiten Reisewarnung einschätzen, ob die Einreiseverbote und sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen mit einiger Wahrscheinlichkeit über den Zeitraum hinaus gelten werden, bis zu dessen Ende sie aktuell befristet sind. Eine derartige Einschätzung ist aber nicht möglich, da sie eine Beobachtung der Medienberichterstattung im jeweiligen Zielland erfordert, die von Deutschland aus nur schwer geleistet werden kann, schon gar nicht für die Vielzahl der touristisch relevanten Länder. Man kann den Reisenden daher nicht empfehlen, eine Kündigung darauf zu stützen, dass das Einreiseverbot oder die erheblichen Beeinträchtigungen wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit über das Ende der aktuellen Befristung hinaus andauern werden, da dies nur schwer zu beweisen ist. Er sollte sich vielmehr auf die Wahrscheinlichkeit der Fortgeltung der weltweiten deutschen Reisewarnung über deren derzeitiges Ende (14. Juni 2020) hinaus berufen.

5. Praxis der Rückerstattung und Gutscheine

Die deutschen Reiseveranstalter halten sich an die Vorschrift, wonach bei Kündigungen wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände die geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen (§ 651h Abs. 5 BGB, der Art. 12 (2) der Pauschalreiserichtlinie umsetzt). Damit weicht die deutsche Praxis von der in vielen anderen Mitgliedstaaten ab, in denen unter Verstoß gegen die Pauschalreiserichtlinie die Pflicht zur Rückzahlung durch den nationalen Gesetzgeber „ausgesetzt“ wurde. Versuche des Deutschen Reiseverbandes, den deutschen Gesetzgeber zu einer ähnlichen Lösung zu bewegen, sind nicht erfolgreich gewesen.²²

Allerdings wurde die Rückzahlung nur für Reisen versprochen, die – nach bisherigem Stand - bis zum 4. Mai 2020 angetreten werden, also bis zum bisherigen Ende der Reisewarnung. Es bleibt abzuwarten, ob die Unternehmen nach der Verlängerung der Reisewarnung Rückzahlungen auch für Reisen wahrnehmen, die bis zum 14. 6. 2020 durchgeführt werden sollten. Viele Unternehmen versuchen, die Reisenden dazu zu bewegen, statt der Rückzahlung einen Gutschein zu akzeptieren. Der Gutschein wird durch kleine Zusatzbeträge (100 oder 200 EUR pro Buchung) attraktiv gemacht. Nicht alle Unternehmen weisen den Reisenden von vornherein eindeutig darauf hin, dass er ein Wahlrecht zwischen einer Rückzahlung und einem Gutschein hat. Eine kundenfreundliche Gestaltung der Hinweise findet sich etwa bei DER Touristik, Schauinsland und AIDA. Alltours verzichtet vollständig auf Gutscheine. Bei FTI und TUI dagegen muss man eine Weile auf der Webseite suchen, bis man herausfindet, dass man statt des Gutscheins auch eine Rückzahlung verlangen kann.

²¹ Davon weichen jedenfalls die ABB Flugpassage der Deutschen Lufthansa nicht ab, vgl. Tonner MDR 2020, 519.

²² Den DRV rechtspolitisch unterstützend Führich, Insolvenzsicherer Gutschein statt Rückerstattung bei Stornierung, <https://reiserechtfuehrich.com/2020/04/20/insolvenzsicherer-gutschein-statt-rueckerstattung-bei-stornos/> vom 4.4.2020; dagegen Tonner MDR 2020, 519.

Dagegen sollen kostenlose Stornierungen für Reisen, die – nach bisherigem Stand - nach dem 4. Mai 2020 angetreten werden, nicht möglich sein. Die meisten Anbieter machen zwar deutlich, dass dies mit dem Auslaufen der Reisewarnung des Auswärtigen Amts zusammenhängt, und bei einigen Anbietern ist erkennbar, dass bei einer Verlängerung der Reisewarnung auch die Möglichkeit einer kostenlosen Stornierung verlängert wird, doch bietet kein Unternehmen schon jetzt eine kostenlose Stornierung für diesen Zeitraum an. Das bedeutet, dass nach dem Verständnis der Unternehmen auch die Restzahlungen so wie ursprünglich vereinbart fällig werden. Nur wenige Unternehmen wie Olimar und Schauinsland verzichteten auf die Restzahlung für Mai-Reisen, und TUI hatte bei Buchungen vom 29.2. bis 18.3.2020 eine kostenlose Kündigungsmöglichkeit für den Reisezeitraum bis zum 31.10.2020 eingeräumt.

Die Praxis der Unternehmen widerspricht also der in diesem Gutachten entwickelten rechtlichen Beurteilung, wonach die Reisenden trotz auslaufender Reisewarnung wegen der hohen Wahrscheinlichkeit von weiter bestehenden Umständen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise führen, gemäß § 651h Abs. 3 BGB kostenlos vom Pauschalreisevertrag zurücktreten können. Es ist den Reisenden zu empfehlen, den Vertrag zu kündigen, die Anzahlung zurückzuverlangen und die Restzahlung nicht zu leisten. Klagen der Reiseveranstalter auf die Restzahlung dürften nicht sehr erfolgsversprechend sein. Bis zur Entscheidung über etwaige Klagen dürfte außerdem der Zeitraum, in dem die Reise stattfinden sollte, verstrichen sein.

6. Inlandsreisen

Für Pauschalreisen im Inland spielen Reisewarnungen des Auswärtigen Amts naturgemäß keine Rolle. Es geht hier vielmehr um das Verbot, zu touristischen Zwecken in einzelne Bundesländer oder Teile derselben einzureisen. § 5 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gegen das neuartige Corona-Virus (Anti-Corona VO MV) vom 17. April 2020²³ lautet beispielsweise:

§ 5: Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern

(1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Reisen zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation.

Die Ausnahmen sind für touristische Reisen nicht einschlägig. Außerdem sind nach § 3 Gaststätten geschlossen, und Beherbergungsbetriebe dürfen nach § 4 keine Personen zu touristischen Zwecken beherbergen. Freizeiteinrichtungen wie Schwimmbäder oder Spaßbäder dürfen ebenfalls nicht öffnen.

Zwar findet Inlandstourismus im Wesentlichen nicht in Form von klassischen Pauschalreisen mit Beförderung und Unterkunft statt, sondern mit selbst organisierter Anreise. Wenn die

²³ GVBl. MV 2020, S. 158.

Unterbringung aber mit einer weiteren Leistung kombiniert wird, die keine bloße Nebenleistung ist (§ 651a Abs. 3 Satz 2 BGB) und deren Anteil am Gesamtwert 25 % übersteigt (§ 651a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB), kann durchaus eine Pauschalreise vorliegen, z.B. bei einer Unterbringung und einem Segelkurs oder einer Busreise zu einem Event. Auch hier ist nicht darauf abzustellen, ob das Einreiseverbot bereits zur Unmöglichkeit nach § 275 BGB führt, denn es ist § 651h Abs. 3 BGB anzuwenden. Der Reisende muss also kündigen, wenn er die Restzahlung nicht mehr leisten möchte.

Die derzeitige Anti-CoronaVO MV ist bis zum 20. Mai 2020 befristet. Es ist damit zu rechnen, dass eine Nachfolgeregelung weiterhin ein Einreiseverbot enthalten wird, das jedoch gelockert werden könnte. Im Gegensatz zum internationalen Tourismus kann man heute aber nicht sagen, dass der Sommerurlaub in deutschen Feriengebieten ausfallen wird. Die Äußerungen des Bundesaußenministers werden maßgeblich damit begründet, dass der internationale Flugverkehr darnieder liegt und die Bundesregierung kein Interesse daran hat, eine zweite Rückholaktion durchzuführen. Dies gilt nicht für den inländischen Tourismus. Eine auf § 651h Abs. 3 BGB gestützte Kündigung von Inlandsreisen, die nach dem 20. Mai durchgeführt werden sollen, kann derzeit nicht empfohlen werden. Vielmehr bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Es lässt sich nicht sagen, dass eine Restzahlung für Reisen ab dem 20. Mai nicht geleistet werden muss. Im Zweifel sollte Kontakt mit dem Veranstalter aufgenommen werden, z.B. wenn für eine Reise über Pfingsten jetzt die Restzahlung fällig wird. Klarheit wird erst die Nachfolgeregelung der derzeitigen Anti-CoronaVO bringen.

III. Restzahlung bei ungekündigtem Vertrag

Der Pauschalreisevertrag bleibt bestehen und ist von beiden Seiten zu erfüllen, solange ihn weder der Reisende noch der Reiseveranstalter kündigt. Der Reisende, der an der Reise festhalten möchte, muss zunächst nichts weiter unternehmen. Er kann allerdings nicht verhindern, dass der Reiseveranstalter seinerseits nach § 651h Abs. 4 BGB kündigt. Ein Bestreiten, dass die Kündigungsgründe nach § 651h Abs. 4 BGB vorliegen, dürfte im Regelfall wenig hilfreich sein, denn es ist davon auszugehen, dass der Reiseveranstalter ein Interesse daran hat, die Reise durchzuführen und erst kündigt, wenn die Reise tatsächlich nicht mehr möglich ist.

Unterlassen beide Seiten eine Kündigung, wird 30 Tage vor Reiseantritt die Restzahlung fällig.²⁴ Vielfach wird eine sichere Einschätzung, ob die Reise stattfinden kann, zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich sein, beispielsweise wenn eine Reisewarnung oder ein Einreiseverbot 10-20 Tage vor Reiseantritt ablaufen und noch nicht sicher ist, ob sie verlängert werden. Wie ausgeführt, kann der Reisende zwar auch bei einer nur wahrscheinlichen Beeinträchtigung der Reise zurücktreten. Damit ist aber nicht die Frage geklärt, ob der Reisende die Restzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt leisten muss, oder ob sich dieser Zeitpunkt verschiebt, wenn unsicher ist, ob die Reise durchführbar ist.

²⁴ BGHZ 203, 335, oben Fn. 7.

Das BGB kennt in § 321 die sog. Unsicherheitseinrede, die bei einer vereinbarten Vorleistungspflicht der einen Partei und damit einem Abweichen vom Zug-um-Zug-Prinzip des § 320 BGB die Fälligkeit der Vorleistung modifiziert. Danach kann der Vorleistungspflichtige, also der Reisende, die ihm obliegende Leistung, also die Zahlung des Reisepreises, verweigern, wenn erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung, also die Durchführung der Reise, durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Die Anwendbarkeit der Unsicherheitseinrede in der Corona-Krise ist zuerst von österreichischen Verbraucherschützern für die österreichische Parallelvorschrift des § 1052 ABGB ins Spiel gebracht²⁵ und dann von Führich auch für das deutsche Recht vorgeschlagen worden.²⁶

Dabei müssen eine Reihe von Fragen geklärt werden:

1. Kein Vorrang des § 651h BGB vor § 321 BGB

Das Pauschalreiserecht verdrängt nach allgemeiner Ansicht weitgehend das allgemeine Leistungsstörungenrecht und findet nur in geringem Maß Anwendung.²⁷ Die Kernvorschriften des Leistungsstörungenrechts wie die Pflichtverletzung nach § 280 BGB, Verzug oder Unmöglichkeit werden jedenfalls verdrängt.²⁸ Selbst für Informationspflichten gilt dies inzwischen weitgehend, soweit sie gesetzlich geregelt sind. In der Literatur wird vertreten, dass § 651r BGB einen Ausgleich für die Unsicherheit einer Leistungserbringung darstelle, aber § 321 BGB nicht verdränge.²⁹ Für das Verhältnis von § 651h Abs. 3 BGB zu § 321 BGB findet sich keine Äußerung in der Literatur. Die Zielrichtungen der beiden Vorschriften sind jedoch verschieden. Bei § 321 BGB geht es in erster Linie um die Erhaltung des Vertrags; nur die Vorfalligkeitsvereinbarung wird modifiziert, und nur im äußersten Notfall steht dem Vorleistungsverpflichteten ein Kündigungsrecht zu (§ 321 Abs. 2 Satz 2 BGB). § 651h BGB ist dagegen von vornherein auf die Vertragsbeendigung ausgerichtet und stellt dem Reisenden keine speziellen Rechte zur Verfügung, wenn er an der Gegenleistung festhalten will. § 321 BGB hat einen anderen Anwendungsbereich als § 651h BGB und gibt dem Reisenden ein Recht an die Hand, das sich in den §§ 651a ff. BGB nicht findet. § 651h Abs. 3 BGB kann daher den § 321 BGB nicht verdrängen.

2. „Mangelnde Leistungsfähigkeit“ des Reiseveranstalters

Die Unsicherheitseinrede bezog sich ursprünglich nur auf eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vorleistungsberechtigten und wurde erst durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz von 2001 auf ihren heutigen Umfang erweitert, der auf eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Vorleistungsberechtigten abstellt und dem

²⁵ Zuerst von der Arbeiterkammer Tirol, https://tirol.arbeiterkammer.at/service/presse/Corona_und_Reisen; zum Ganzen aus österreichischer Sicht Keiler, *Österreichisches Recht der Wirtschaft* 2020, H. 17.

²⁶ Führich (Fn. 10).

²⁷ Staudinger, in: Führich/Staudinger, *Reiserecht*, § 17 Rn. 3; MüKoBGB/Tonner § 651i Rn. 30 ff.

²⁸ MüKoBGB/Tonner, § 651i Rn. 35 ff.

²⁹ Staudinger/Schwarze § 321 Rn. 16 zur Vorgängervorschrift des § 651k BGB a.F.; ihm folgend MüKoBGB/Emmerich § 321 Rn. 1.

Vorleistungsverpflichteten außerdem ein Rücktrittsrecht zur Verfügung stellt.³⁰ Es sollen auch sonstige drohende Leistungshindernisse unter die Vorschrift fallen. Der Gesetzgeber nannte als Beispiele Export- und Importverbote, Kriegsereignisse, Zusammenbrüche von Zulieferern sowie Krankheit des Vorleistungsberechtigten oder seiner unentbehrlichen Mitarbeiter.³¹ Die Beispiele sind ersichtlich in erster Linie auf den Warenverkehr bezogen. Auf den Dienstleistungssektor übertragen, kann ein Einreiseverbot oder ein sonstiges Hindernis, die vereinbarte Leistung entgegenzunehmen, nicht anders behandelt werden als ein Export- oder Importverbot. Eine „mangelnde Leistungsfähigkeit“ des Reiseveranstalters liegt damit vor, auch wenn es sich nicht um eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse handelt.

3. Rechtsfolgen

Das Leistungsverweigerungsrecht des Reisenden besteht so lange, bis die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit für sie geleistet worden ist (§ 321 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der Reisende kann zurücktreten, wenn zuvor eine von ihm gesetzte angemessene Frist zur Bewirkung der Gegenleistung oder der Bestellung einer Sicherheit erfolglos abgelaufen ist (§ 321 Abs. 2 BGB). Diese Rechtsfolgen gehen jedoch für den Fall der Pauschalreise, die möglicherweise nicht durchgeführt werden kann, teilweise ins Leere. Eine Sicherheit kann der Reiseveranstalter nicht stellen, da die Durchführbarkeit der Reise von behördlichen Verboten und der Ausbreitung der Covid 19-Pandemie abhängt. Beides kann er nicht beeinflussen. Es geht nicht um die Sicherheit von Vorauszahlungen, die nach Art. 17 der Pauschalreiserichtlinie gewährleistet werden müsste, auch wenn dies im deutschen Recht wegen der Höchstbetragsregelung in § 651r BGB unter Verstoß gegen das Unionsrecht nicht der Fall ist.³² Das Kündigungsrecht nach § 321 Abs. 2 BGB schließlich nützt dem Reisenden nicht, wenn er an der Reise festhalten will.

4. Zeitpunkt der Restzahlung

Die Folge ist jedoch nicht, dass bei Erhebung der Unsicherheitseinrede der Normalfall des § 320 BGB eintritt, nämlich die Verpflichtung zur Leistung Zug um Zug.³³ Lediglich wenn der Vorleistungsberechtigte, also der Reiseveranstalter die Leistung, also die Restzahlung, verlangt, wird der Vorleistungsverpflichtete, also der Reisende, nur zur Leistung Zug um Zug gemäß § 322 BGB verurteilt. Durch das Bestehen des Einrederechts wird dagegen ein Schwebezustand begründet, der erst durch die Fälligkeit der Gegenleistung, also der Durchführung der Reise, aufgelöst wird. Bis dahin besteht die Einrede. Die Alternative für den Vorleistungsberechtigten, den Schwebezustand durch eine Sicherheit zu beenden, kommt praktisch nicht in Betracht.

Theoretisch kann durch die Einrede die Leistung der Restzahlung bis zum Beginn der Reise hinausgeschoben werden. Abgesehen von praktischen Schwierigkeiten einer Zahlung erst am

³⁰ Die Erweiterung wurde seinerzeit nicht unkritisch gesehen, Huber, Das geplante Recht der Leistungsstörungen, in: Ernst/Zimmermann (Hrsg.), Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 2001, S. 31 (162 ff.)

³¹ BT-Drucks. 14/6040, S. 179.

³² Vgl. die Nachweise in meinem dem vzbv erstatteten Gutachten zu den Folgen der Thomas-Cook-Insolvenz.

³³ BT-Drucks. 14/6040, S. 180; Staudinger/Schwarze § 321 Rn. 70; krit. MüKoBGB/Emmerich § 321 Rn. 21.

Flughafen wird aber jedenfalls kurz vor Reiseantritt feststehen, ob die Reise durchgeführt werden kann und damit keine Unsicherheit mehr bestehen, die die Einrede nach § 321 BGB rechtfertigt. Der Reisende ist daher gehalten, fortlaufend zu beobachten, ob die Unsicherheit fortbesteht. Entgeht ihm, dass der Durchführung der Reise keine Hindernisse mehr entgegenstehen und leistet er die Restzahlung nicht, gerät er in Verzug. Er ist beweispflichtig für die die Einrede begründenden Tatsachen.³⁴

Bei fortbestehenden Zweifeln dürfte sich der Reisende gar nicht erst zum Flughafen begeben. Es ist ihm nach Treu und Glauben zuzumuten, sich beim Reiseveranstalter zu erkundigen, ob die Reise durchgeführt wird. Der Reisende muss den Zeitpunkt dafür so wählen, dass er die Restzahlung noch so bewirken kann, dass sie dem Konto des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise gut geschrieben werden kann. Nach § 675s Abs. 1 BGB beträgt die Frist für eine Überweisung in EUR innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einen Tag, bei Verwendung von in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen zwei Tage. Der Reisende ist auf der sicheren Seite, wenn er sich spätestens drei Tage vor Reisebeginn entscheidet und die Restzahlung tätigt.

IV. Zusammenfassung

1. Der Reisende möchte kostenlos von der Reise zurücktreten

- ✓ Der Reisende kann auf alle Fälle kostenlos vom Reisevertrag zurücktreten, wenn der Zeitraum der Reise von einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes erfasst ist.
- ✓ Dasselbe gilt für den Reisen, die im Zeitraum bis Ende August 2020 durchgeführt werden sollen, selbst wenn eine Reisewarnung vorher auslaufen sollte, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Umstände der Covid-19-Pandemie zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, so hoch ist, dass die Voraussetzungen für ein kostenloses Rücktrittsrecht bereits jetzt vorliegen.
- ✓ Auch bei einem Einreiseverbot des Ziellandes, einer Ausgangssperre oder der Schließung der touristischen Einrichtungen kann der Reisende kostenlos zurücktreten.
- ✓ Im Inlandstourismus besteht das Recht zum kostenlosen Rücktritt nur für den Zeitraum, für den die jetzt geltenden Maßnahmen (Einreiseverbot für bestimmte Bundesländer, Schließung der touristischen Infrastruktur) gelten. Die Entwicklung im Sommer lässt sich noch nicht absehen, so dass eine für den Sommer gebuchte Reise zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht kostenlos gekündigt werden kann.
- ✓ Die Kündigung hat zur Folge, dass die Restzahlung nicht mehr verlangt werden kann. Die Anzahlung ist zurückzuzahlen. Der Reiseveranstalter darf dem Reisenden zwar als Alternative einen Gutschein anbieten, er darf aber den Anspruch auf Rückzahlung nicht ausschließen.

³⁴ Staudinger/Schwarze § 321 Rn. 88.

2. Der Reisende möchte am Vertrag festhalten, die Restzahlung aber nicht bereits 30 Tage vor Reisebeginn leisten

- ✓ Die Unsicherheitseinrede nach § 321 Abs. 1 BGB kann gegenüber dem Vorauszahlungsanspruch des Reiseveranstalters geltend gemacht werden. Sie wird nicht durch spezielle pauschalreiserechtliche Vorschriften verdrängt.
- ✓ Die Voraussetzungen der Einrede, eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Reiseveranstalters, liegen unter den gegenwärtigen Umständen vor.
- ✓ Die Einrede besteht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gegenleistung. Der Reisende muss sich Klarheit darüber verschaffen, ob die Gründe für die Einrede fortbestehen und auf jeden Fall seine Leistung bis zum Reisebeginn bewirken.